



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	099-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.291
Eingereicht am:	02.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Schori (Wiler bei Seedorf, SVP) (Sprecher/in) de Quervain (Bern, GRÜNE) Esseiva (Bern, FDP) Messerli (Nidau, EVP) von Greyerz (Bern, SP) Buri (Konolfingen, GLP) Matti (Zweisimmen, Die Mitte) Martin (Täuffelen, EDU)
Weitere Unterschriften:	9
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 05.06.2025
RRB-Nr.:	814/2025 vom 13. August 2025
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Ablehnung

Subsidiäre Finanzierung des Archivs für Agrargeschichte: zugesicherte Bundesbeiträge nicht gefährden

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die kantonale subsidiäre Finanzierung des Archivs für Agrargeschichte (AfA) als eine vom Bund (BFSI) anerkannte Forschungseinrichtung von nationaler Bedeutung sicherzustellen und die vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (BSFI) für das Jahr 2025 gesprochenen Bundesbeiträge nicht zu gefährden;
2. die Verordnung über die Archivierung (ArchV) in Kapitel 5a dahingehend anzupassen, dass Staatsbeiträge auch an andere Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung und nicht nur an die Gosteli-Stiftung ausgerichtet werden können.

Begründung:

Das Archiv für Agrargeschichte (AfA) ist 2002 als erstes virtuelles Archiv in der Schweiz gegründet worden. Es ist in der Archivierung, historischen Forschung und Wissensvermittlung tätig. So hat das AfA die Unterlagen von mehr als 300 historisch bedeutsamen Institutionen wie dem Schweizer Bauernverband, der Fédération suisse des syndicats d'élevage de la race tachetée noire, von BioSuisse, dem Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverband, dem For-

schungsinstitut für biologischen Landbau oder IP-Suisse erschlossen. Hinzu kommen die Unterlagen von mehr als 100 bernischen Institutionen, wie die ehemaligen landwirtschaftlichen Schulen Rütli, Schwand, Bäregg, Hondrich, Loveresse und Waldhof, der Alphirtenverband, der Verband bernischer Landfrauenvereine oder die Molkereischule. Die erschlossenen Unterlagen übergibt das AfA staatlichen Archiven (Bundesarchiv, kantonale Staatsarchive) oder Spezialarchiven wie dem Gosteli-Archiv oder dem Wirtschaftsarchiv zur Aufbewahrung. Zudem stellt es der Forschung und der Öffentlichkeit umfangreiche digitalisierte Quellenbestände aus dem Agrar-, Ernährungs- und Umweltbereich open access zur Verfügung und kooperiert in der Forschung mit zahlreichen Forschungseinrichtungen im In- und Ausland. National wie auch international wird das AfA aufgrund seiner Pionierleistung im Bereich der Agrar-, Ernährungs- und Umweltgeschichte und seinen agilen sowie äusserst kostengünstigen Strukturen als Inspirationsquelle zur Schaffung vergleichbarer Institutionen wahrgenommen. Der Schweizerische Wissenschaftsrat (SWR) hat schon 2016 festgehalten, dass es sich beim AfA um eine Forschungseinrichtung von «nationaler Bedeutung» und «ein unverzichtbares Bindeglied zwischen den Aktenbildnern und den staatlichen Archiven auf allen föderalen Ebenen» handle.

Das AfA ist auch für den Kanton Bern von grosser Bedeutung. Ab 2025 sind vier Vollzeitstellen vorgesehen mit einem jährlichen Aufwand von rund 440 000 Franken. Allerdings kann das AfA seine Tätigkeiten nicht mehr im gleichen Ausmass wie bisher selbst finanzieren, da künftig Archivbestände von aufgelösten Institutionen erschlossen werden müssen. Zudem benötigt das AfA Mittel, um die bisher von Privaten finanzierte digitale Forschungsinfrastruktur aufrechtzuerhalten und auszubauen.

Das Archiv für Agrargeschichte (AfA) hat am 30. Juni 2023 beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) ein Gesuch um einen Bundesbeitrag nach Artikel 15 des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG) für die Jahre 2025–2028 eingereicht. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Schweizerischen Wissenschaftsrats vom 6. Mai 2024 und des Antrags des SBFI hat der Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) am 19. Dezember 2024 entschieden, das AfA als Forschungseinrichtung von nationaler Bedeutung nach Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a FIFG anzuerkennen und für die Periode 2025 bis 2028 mit einem jährlichen Beitrag von 220 000 Franken zu unterstützen.

Der Beitrag des Bundes ist subsidiär. Gemäss Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe b FIFG müssen die Forschungseinrichtungen massgeblich durch Kantone, andere öffentliche Gemeinwesen, Hochschulen oder Private unterstützt werden. Deshalb ist das AfA darauf angewiesen, dass sich auch der Standortkanton Bern mit einem Beitrag an der Finanzierung des AfA beteiligt.

Am 30. Januar 2025 hat das AfA beim Regierungsrat ein subsidiäres Unterstützungsgesuch für die Periode 2025–2028 über einen jährlichen Beitrag von 120 000 Franken eingereicht.

Das vom SBFI für zweckmässig befundene Budget geht davon aus, dass das AfA neben den Beiträgen des Bundes (49 Prozent) und des Kantons Bern (26 Prozent) ein Viertel seiner benötigten Mittel selbst erwirtschaften wird.

Am 7. Mai 2025 hat der Regierungsrat das Gesuch abgelehnt. Er begründete dies u. a. mit der fehlenden gesetzlichen Grundlage. Diese wurde jedoch in der Sommersession 2024 durch die Änderung von Artikel 25a des Gesetzes über die Archivierung (ArchG) geschaffen. Auf diese gesetzliche Grundlage beziehen sich seither auch die jährlichen Beiträge an die Gosteli-Stiftung, eine ebenfalls vom SBFI anerkannte Forschungseinrichtung von nationaler Bedeutung.

Ohne eine subsidiäre Finanzierung durch den Kanton Bern in der genannten Höhe verliert das AfA die Unterstützung des SBFI. Dadurch entgehen dem Kanton Bern subsidiäre Bundesgelder, die hier in den Wirtschaftskreislauf des Kantons fliessen und zusätzliche Mittel und Arbeitsplätze schaffen. Der Kanton Bern und die Schweiz würden das Archiv für Agrargeschichte und

eine Forschungseinrichtung von nationaler Bedeutung verlieren. Dieses Szenario gilt es unbedingt zu vermeiden.

Begründung der Dringlichkeit: Die zugesicherten Bundesbeiträge von je 240 000 Franken für die Jahre 2025 bis 2028 sind an die Unterstützungsbeträge des Kantons gebunden. Ein Entscheid über die Finanzmotion ist daher zwingend noch im Jahr 2025 zu fällen, da das AfA sonst auch die Bundesbeiträge nicht erhält.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Verordnungskompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 88 Abs. 2 KV; Art. 25c Abs. 2 ArchG). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Zu Ziffer 1:

Mit Ziffer 1 der Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, die kantonale subsidiäre Finanzierung des Archivs für Agrargeschichte (AfA) als eine vom Bund anerkannte Forschungseinrichtung von nationaler Bedeutung sicherzustellen und die vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) für das Jahr 2025 gesprochenen Bundesbeiträge nicht zu gefährden.

Gemäss Artikel 25a ArchG¹ kann der Kanton zur Förderung der Wirkungsziele nach Artikel 2 ArchG Staatsbeiträge an Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung nach Artikel 15 des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG)² gewähren (Abs. 1). Beiträge werden nur an Forschungseinrichtungen von herausragender Bedeutung für den Kanton gewährt (Abs. 2). Anstoss zur Schaffung dieses Subventionstatbestands gaben diverse parlamentarische Vorstösse, die eine finanzielle Unterstützung der *Gosteli-Stiftung* forderten³. Die neue Regelung ist zwar nicht auf eine Unterstützung der Gosteli-Stiftung beschränkt, aber dennoch stark von der politischen Absicht geprägt, das Gosteli-Archiv zu erhalten und zu unterstützen und dementsprechend auf diese einzigartige Institution ausgerichtet.

Der Kanton Bern ist demnach aufgrund von Artikel 25a ArchG nicht verpflichtet, das AfA finanziell zu unterstützen und entsprechende Beiträge zu sprechen. Dies ergibt sich auch daraus, dass Artikel 25a ArchG als «Kann-Vorschrift» ausgestaltet ist und auf Beiträge nach dem Archivierungsgesetz kein Rechtsanspruch besteht (Art. 25b Abs. 3 ArchG). Im Übrigen ergibt sich auch aus dem Bundesrecht keine Verpflichtung des Kantons, das AfA finanziell zu unterstützen.

Mit Blick auf die Kantonsfinanzen ist der Regierungsrat grundsätzlich kritisch gegenüber der freiwilligen Finanzierung von weiteren Institutionen durch den Kanton. Dies trifft im besonderen Masse auf Staatsbeiträge zu, die wiederkehrend ersucht werden, wie es bei der kantonalen Unterstützung des AfA der Fall sein dürfte. So bleiben die finanzpolitischen Perspektiven aufgrund des festgestellten Mehrbedarfs in verschiedenen Aufgabenbereichen, der hohen Investitionstätigkeit, der steuerpolitischen Zielsetzungen des Regierungsrates sowie weiterer finanzieller Risiken weiterhin herausfordernd.

¹ Archivierungsgesetz vom 31. März 2009 (ArchG; BSG 108.1).

² Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG; SR 420.1).

³ Siehe Motion 180-2021 «Subsidiäre Finanzierung der Gosteli-Stiftung langfristig sicherstellen»; Finanzmotion 129-2021 «Subsidiäre Finanzierung der Gosteli-Stiftung, einer Forschungseinrichtung von nationaler Bedeutung, sicherstellen»; Finanzmotion 114-2021 «Subsidiäre Finanzierung der Gosteli-Stiftung, einer Forschungseinrichtung von nationaler Bedeutung, sicherstellen»; Interpellation 050-2021 «Subsidiäre Finanzierung der Gosteli-Stiftung: Wann steuert der Kanton Bern seinen Anteil bei?»; Motion 079-2017 «Das «historische Gedächtnis der Schweizer Frauen» ist in Gefahr!»

Darüber hinaus bietet Artikel 25a ArchG nach Ansicht des Regierungsrates nicht ohne weiteres eine gesetzliche Grundlage für eine finanzielle Unterstützung des AfA. Insbesondere ist die Bestimmung keine Grundlage zur Unterstützung jeglicher Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung im Sinn von Artikel 15 FIG. Erforderlich ist insbesondere, dass mit den Staatsbeiträgen nach Kapitel 3a ArchG *Wirkungsziele* nach Artikel 2 ArchG gefördert werden, d.h. Leistungen und Tätigkeiten unterstützt werden, die in engem Zusammenhang mit den *Zwecken des Archivierungsgesetzes* stehen. Gemäss Artikel 2 ArchG hat die Archivierung von Unterlagen zum Ziel, die Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns (Bst. a) sowie die Erforschung und den Schutz des kulturellen Erbes des Kantons Bern (Bst. b) dauerhaft sicherzustellen. Im Vortrag zur Bestimmung⁴ (S. 3) wird ausgeführt, oberstes Ziel der Archivierung sei es, die Rechte der Bürgerinnen und Bürger an Informationen über die Arbeit der Behörden zu sichern und damit das staatliche Handeln nachvollziehbar zu machen. Daraus ergibt sich, dass die *dauerhafte und sichere Aufbewahrung* der archivwürdigen Unterlagen in qualitativ hochstehenden Ablagen ein Grundsatz und eine zentrale Aufgabe der Archivierung darstellen (vgl. Art. 5-7 ArchG und Vortrag S. 9).

Gemäss eigenen Angaben sichert das Archiv für Agrargeschichte (AfA) relevante historische Unterlagen aus dem Agrar- und Ernährungssektor und verknüpft Archivierung und Forschung zu entsprechenden Themen. Dabei ist das AfA in erster Linie ein «virtuelles» Archiv: die von den Mitarbeitenden des AfA identifizierten und bearbeiteten Bestände werden in der Regel nicht in den Räumlichkeiten des AfA selbst aufbewahrt und der Forschung zur Verfügung gestellt, sondern bei der aktenbildenden Stelle selbst belassen oder öffentlichen Archiven zur dauernden Aufbewahrung angeboten. Aus archivwissenschaftlicher Sicht handelt es sich beim AfA daher weniger um ein eigentliches Archiv (wie dies bspw. beim Gosteli-Archiv der Fall ist), als vielmehr um eine Dokumentationsstelle, welche aus agrarhistorischer Sicht relevante Quellen identifiziert. Aus archivischer Sicht ist dies nicht unproblematisch, sind doch in zahlreichen Fällen Unterlagen in kantonalen Ämtern oder Institutionen verzeichnet (z. B. LANAT, JVA Witzwil oder Inforama Zollikofen), welche mittlerweile vom Staatsarchiv übernommen oder (weil als «nicht archivwürdig» bewertet) weggeworfen wurden. Auch aus rechtlicher Sicht ist problematisch, dass das AfA die Sicherung und dauerhafte Aufbewahrung für einen wesentlichen Teil der Unterlagen nicht selbst gewährleistet.

Ebenfalls nicht ohne weiteres zu bejahen wäre nach Ansicht des Regierungsrates die Voraussetzung der *herausragenden Bedeutung für den Kanton* (Art. 25a Abs. 2 ArchG). Im Vortrag⁵ wird dazu ausgeführt, es sei nicht denkbar, eine Einrichtung zu unterstützen, die zwar von nationaler Bedeutung ist, aber keinen Bezug zum Kanton Bern hat. Beim AfA handelt es sich um einen Verein mit Sitz in Bern, was einen gewissen Bernbezug herstellt. Allerdings kann aus heutiger Sicht nicht mit Gewissheit gesagt werden, dass das AfA in einem Gesuchsverfahren die Anforderung nach Artikel 25a Absatz 2 ArchG erfüllen würde.

Welche Auswirkungen das Ausbleiben des Kantonsbeitrags auf den Bundesbeitrag an das AfA haben würde, lässt sich aus Sicht des Regierungsrates nicht verlässlich vorhersagen. Jedenfalls scheint es sich bei der Erwähnung von Kantonsbeiträgen in Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe b FIG eher um eine beispielhafte Aufzählung als um eine zwingende Vorgabe zu handeln, womit die Finanzierung im Einzelfall auch durch andere Beitraggeber sichergestellt werden könnte, was bereits aus der Motionsbegründung hervorgeht. Aus Sicht des Bundes dürfte letztlich ausschlaggebend sein, dass der Bundesbeitrag 50 Prozent des Gesamtaufwandes für Investitionen und Betrieb nicht übersteigt (Abs. 5 Bst. a), worauf auch die Rechtsprechung hindeutet. In diesem Sinne liegt es primär in der Verantwortung des AfA, auch im Sinn einer vorausschauenden Finanzplanung, rechtzeitig die in Frage kommenden Unterstützungsmöglichkeiten abzuklären.

⁴ Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Gesetz über die Archivierung (ArchG) vom 10. Dezember 2008, in Tagblatt des Grossen Rates 2009, Beilage Nr. 14.

⁵ Vortrag vom 15.11.2023 S. 27.

Aus dem Gesagten folgt, dass der Regierungsrat die Unterstützung des AfA aus finanzpolitischen, aber auch rechtlichen und archivwissenschaftlichen Gründen ablehnt. Entsprechend hat er bislang darauf verzichtet, mit einer Verordnungsänderung die für die kantonale Mitfinanzierung notwendige Grundlage zu schaffen.

Zu Ziffer 2:

Des Weiteren soll gemäss Ziffer 2 der Motion die Verordnung über die Archivierung (ArchV)⁶ dahingehend angepasst werden, dass Staatsbeiträge auch an andere Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung und nicht nur an die Gosteli-Stiftung ausgerichtet werden können.

Gestützt auf Artikel 25c Absatz 2 ArchG hat der Regierungsrat am 18. Dezember 2024 die Ausführungsbestimmungen zur Gewährung von Staatsbeiträgen an die Gosteli-Stiftung erlassen (in Kraft seit 1. Februar 2025). Gemäss Artikel 31a Absatz 1 ArchV *kann* der Kanton der «Gosteli-Stiftung – Archiv zur Geschichte der schweizerischen Frauenbewegung» Finanzhilfen nach Artikel 25a Absätze 1 und 2 ArchG gewähren. Der Regierungsrat hat den Kreis der Begünstigten in Kapitel 5a ArchV bewusst auf die Gosteli-Stiftung beschränkt. Wie in den Ausführungen zu Ziffer 1 aufgezeigt wurde, ist der Regierungsrat gesetzlich nicht verpflichtet, den Kreis der potentiell Beitragsberechtigten auf weitere Forschungseinrichtungen auszudehnen.

Die Gründe für die Zurückhaltung des Regierungsrats liegen hauptsächlich in der besonderen Natur der Staatsbeiträge nach Archivierungsgesetz, indem der Staatsbeitragstatbestand stark auf den Erhalt und die Weiterentwicklung der Gosteli-Stiftung fokussiert. Die Beiträge an die Gosteli-Stiftung stellen daher sowohl bezüglich Art und Umfang als auch mit Blick auf ihre Entstehungsgeschichte einen besonderen Fall dar. Hinzu kommt, dass Staatsbeiträge nach Archivierungsgesetz in finanzieller Hinsicht von erheblicher Tragweite sein können. Der Umfang der Staatsbeiträge ist grundsätzlich nicht begrenzt und stark abhängig vom jeweils gesprochenen Bundesbeitrag sowie allfälligen Leistungen Dritter, die der unterstützten Institution zugesprochen werden. Der Kanton hat weder Einfluss darauf, ob eine Institution als Forschungseinrichtung von nationaler Bedeutung anerkannt wird noch auf die Höhe des Bundesbeitrags. Weil eine allfällige Unterstützung durch den Kanton stark vom Bundesbeitrag abhängig ist, kann der Kanton damit die Beitragshöhe nur in sehr engem Rahmen selbst bestimmen. Aus Sicht des Regierungsrats ist es deshalb geboten, den Subventionstatbestand nach der Archivierungsgesetzgebung möglichst eng zu halten bzw. auf die Gosteli-Stiftung zu beschränken. Eine Ausdehnung soll stets in qualifizierter Form, d.h. im Rahmen eines Rechtsetzungsverfahrens zur Änderung der Verordnung durch den Regierungsrat getroffen werden. Schliesslich lehnt der Regierungsrat eine Unterstützung weiterer Institutionen auch aus finanziellen Überlegungen grundsätzlich ab.

Aus all diesen Gründen beantragt der Regierungsrat, sowohl Ziffer 1 als auch Ziffer 2 der Motion abzulehnen.

Verteiler
– Grosser Rat

⁶ Archivierungsverordnung vom 4. November 2009 (ArchV; [BSG 108.111](#))